

Anhang I

Ausgleichsabgabe Schiedsrichter

Der Beirat des Fußballverbandes Niederrhein hat am 8. Juli 2024 die Ausgleichsabgaben für fehlende Schiedsrichter wie folgt geregelt:

1.) Für die Feststellung, ob ein Verein das sogenannte Schiedsrichtersoll erfüllt, sowie für die Ahndung einer festgestellten Nichterfüllung sind für die Kreisvorstände und ihre Ausschüsse folgende Richtlinien verbindlich:

1.1) Zur Erfüllung der sich aus § 37 Abs. 3 und Abs. 4 SpO/WDFV ergebenden Verpflichtung hat jeder Verein je einen Schiedsrichter zu melden für:

1.1.1) jede Männer- und Frauenmannschaft, die am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, mit Ausnahme der Mannschaften des Ü-Spielbetriebes und Mannschaften aus dem Bereich des Freizeitfußballs

1.1.2) den Jugendbereich, unabhängig davon, ob eine spielende Mannschaft gemeldet wurde

1.1.3) zusätzlich je einen Schiedsrichter für jede A-, B- und C-Jugendmannschaft der Bundes-, Regional- und Niederrheinligen

1.1.4) zusätzlich zwei Schiedsrichter für alle Männermannschaften ab Landesliga aufwärts

1.1.5) zusätzlich einen Schiedsrichter für alle Frauenmannschaften ab Regionalliga aufwärts. Schiedsrichter, die am 01.01. des Jahres der Berechnung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können nur für die Erfüllung des Solls unter 1.1.2) und 1.1.3) herangezogen werden.

1.2) Erfüllt ein Verein die vorstehende Verpflichtung nicht, sind gestaffelt nach der Spielklasse, der die höchste Männermannschaft des Vereins in dem jeweiligen Spieljahr angehört, für jeden fehlenden Schiedsrichter die folgenden Ausgleichsabgaben festzusetzen:

	<u>Jahr</u>
keine Herren-/ Frauenmannschaft	100,- €
Kreisliga C/D	150,- €
Kreisliga A/B	200,- €
Bezirksliga	250,- €
Oberliga/Landesliga	350,- €
Regionalliga	500,- €
3. Liga aufwärts	800,- €

Die Ausgleichsabgabe für fehlende Schiedsrichter soll bei fortgesetzter Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem 2. Jahr verdoppelt werden.

Bei Vereinen, die nur Mannschaften im Frauenspielbetrieb haben, werden analog zu den Ligen im Männerspielbetrieb 50% des Betrages für die Spielklasse der höchsten Frauenmannschaft des Vereins festgelegt.

Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe hat bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen.

1.3) Stichtag für die Berechnung des Schiedsrichtersolls ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Kreisvorstände haben bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres die erforderlichen Feststellungen zu treffen, ob die Vereine ihres Kreisgebietes das Schiedsrichtersoll gemäß Ziffer 1.1) dieses Beschlusses eingehalten haben; das Ergebnis und die Ausgleichsabgabe sind nach Beschluss in der AMonline zu veröffentlichen.

Es sind nur die Schiedsrichter anzurechnen, die am 01.01. eines jeden Jahres für ihre Vereine als aktive Schiedsrichter im DFBnet gemeldet sind. Schiedsrichter, die nach diesem Stichtag im Laufe des Jahres ausgebildet werden, können für die laufende Spielzeit nicht mehr berücksichtigt werden, sondern erst - wenn sie aktiv bleiben - für das nächste Spieljahr.

Beim Vereinswechsel eines Schiedsrichters gilt § 37, Abs. 4 Spielordnung WDFV. Ergänzend hierzu wird festgelegt, dass ein Schiedsrichter, der in den ersten beiden Jahren nach der Schiedsrichterprüfung den Verein wechselt, dem Verein, der ihn zum Anwärterlehrgang gemeldet hat, für das betreffende und das folgende Spieljahr angerechnet wird.

2.) Die von den Vereinen entrichteten Ausgleichsabgaben werden vom Fußballverband Niederrhein insbesondere für die Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern eingesetzt. Hierzu gehören sowohl Einzelmaßnahmen in den Fußballkreisen als auch zentrale Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

Des Weiteren entwickelt der Fußballverband Niederrhein Maßnahmen und Belobigungen für Vereine, die sich im besonderen Maße für die Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern einsetzen.